

II-9732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 14. Jänner 1990
GZ.: 10.101/366-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4538 IAB
1990 -01- 23
zu 4617 1J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4617/J betreffend sittenwidrige Gründung Offener Handelsgesellschaften, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Strobl, Weinberger und Genossen am 29. November 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Gründung von Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) wird durch handelsrechtliche Vorschriften, welche in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, geregelt. Die Gewerberechtsfähigkeit von OHG und KG knüpft an die handelsrechtlichen Vorschriften an. Das heißt, daß eine nach den handelsrechtlichen Vorschriften gegründete und rechtlich existent gewordene OHG und KG als Träger von Gewerberechten anzuerkennen ist. Eine Prüfung der gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften existent gewordenen OHG und KG durch die Gewerbebehörde in der Richtung, ob im Hinblick auf die Gesellschafter der OHG und KG

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Verdachtsmomente bestehen, daß mittels der Gesellschaft arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften sowie Ausländerbeschäftigungsvorschriften umgangen werden sollen, ist daher de lege lata nicht möglich.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Aufgrund der mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5.5.1987, 4 Ob 333/87, vertretenen Rechtsauffassung, wonach ein Mitbewerber, der sich durch Mißachtung von Bindungen, die für alle gelten, zu Lasten seiner gesetzestreuen Konkurrenten einen nicht durch Leistung legitimierten Vorsprung verschafft, gegen § 1 UWG verstößt, liegt unlauterer Wettbewerb vor.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Gewerberechtliche Maßnahmen gegen solche Gesellschaftsgründungen erscheinen ungeeignet, da die betreffenden Gesellschaften nicht die gewerberechtlichen Vorschriften umgehen wollen. Ansatzpunkte für legislative Maßnahmen können nur jene Rechtsbereiche sein, deren Vorschriften durch solche Gesellschaftsgründungen umgangen werden sollen, also der Bereich des Arbeitsrechtes, des Sozialrechtes, des Ausländerbeschäftigungsrechtes. Diese Bereiche fallen allesamt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

